Preußische Gesetzsammlung

1932	Ausgegeben zu Berlin, den 26. März 1932	Nr. 19

Inhalt:

(Nr. 13722.) Verordnung zur Änderung der Hauszinssteuerverordnung des ehem. Freistaats Waldeck. Vom 24. März 1932.

Auf Grund des Artikels 2 § 13 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 des zwischen Preußen und Waldeck über die Vereinigung Waldecks mit Preußen am 23. März 1928 abgeschlossenen Staatsvertrags in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Vereinigung des Freistaats Waldeck mit dem Freistaate Preußen vom 25. Juli 1928 (Gesetzsamml. S. 179) wird verordnet:

Artikel I.

Die Hauszinssteuerverordnung des ehemaligen Freistaats Waldeck vom 18. November 1927 (Waldeckisches Regierungsbl. S. 231) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Hauszinssteuerverordnung vom 19. November 1927 (Waldeckisches Regierungsbl. S. 240) und der Verordnung zur Änderung der Hauszinssteuerverordnung des ehem. Freistaats Waldeck vom 19. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 105) wird mit Wirkung vom 1. April 1932 ab wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 tritt an die Stelle des Steuersatzes „42 vom Hundert" der Steuersatz „36 vom Hundert".
2. Im § 4 Abs. 3 treten an die Stelle
   des Steuersatzes „13 vom Hundert" der Steuersatz „11 vom Hundert",
   des Steuersatzes „19 vom Hundert" der Steuersatz „16 vom Hundert",
   des Steuersatzes „24 vom Hundert" der Steuersatz „20 vom Hundert",
   des Steuersatzes „29 vom Hundert" der Steuersatz „24 vom Hundert",
   des Steuersatzes „33 vom Hundert" der Steuersatz „27 vom Hundert",
   des Steuersatzes „34 vom Hundert" der Steuersatz „28 vom Hundert",
   des Steuersatzes „35 vom Hundert" der Steuersatz „29 vom Hundert",
   des Steuersatzes „36 vom Hundert" der Steuersatz „30 vom Hundert",
   des Steuersatzes „37 vom Hundert" der Steuersatz „31 vom Hundert".
3. Im § 5 erster Satz tritt an die Stelle des Steuersatzes „32 vom Hundert" der Steuersatz „28 vom Hundert".
4. Im § 6 Abs. 1 treten an die Stelle
   des Steuersatzes „19 vom Hundert" der Steuersatz „16 vom Hundert",
   des Steuersatzes „24 vom Hundert" der Steuersatz „20 vom Hundert",
   des Steuersatzes „28 vom Hundert" der Steuersatz „24 vom Hundert".
5. Als § 6a wird neu hinzugefügt:

§ 6 a.

Die am 1. April 1932 gemäß § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 3, § 5 und § 6 Abs. 1 geltenden Hauszinssteuersätze werden vom 1. April 1935 ab um 25 vom Hundert und vom 1. April 1937 ab um weitere 25 vom Hundert gesenkt. Vom 1. April 1940 ab wird die Hauszinssteuer nicht mehr erhoben.

6. Als § 6 b wird neu eingefügt:

§ 6 b.

Eines besonderen Veranlagungsbeschlusses für die ab 1. April 1932, 1935 und 1937 auf Grund dieser Verordnung eintretenden Steuerermäßigungen bedarf es nicht.

7. Dem § 11 wird als Abs. (3) neu hinzugefügt:

(3) Das Grundstück haftet nur für die zur Zeit der Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung laufenden und die in den letzten sechs Monaten vor der Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung fällig gewordenen Steuerbeträge.

8. Dem § 12 Satz 1 und dem § 18 ist folgender Nachsatz anzufügen „, sofern der Finanzminister nicht allgemein oder im Einzelfall eine andere Stelle bestimmt."

9. Als § 21 a wird neu eingefügt:

§ 21 a.

Die zuständigen Minister werden ermächtigt,

1. den § 19 Abs. 2 Ziffer 1 a und b, Ziffer 2 zweiten Halbsatz aufzuheben und Richtlinien für die Gewährung von Mietbeihilfen an hilfsbedürftige Personen zu erlassen,
2. den übrigen Teil des § 19 für die Zeit vom 1. April 1935 ab aufzuheben.

10. Im § 23 wird hinter dem ersten Satze angefügt „und am 1. April 1940 außer Kraft."

Artikel II.

Die Ausführungsbestimmungen zur Hauszinssteuerverordnung des ehemaligen Freistaats Waldeck vom 19. November 1927 (Regierungsblatt S. 237) in der Fassung der Abänderungsverordnung vom 19. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 105) werden wie folgt geändert:

Im § 15 wird an Stelle des Steuersatzes „19 vom Hundert" der Steuersatz „16 vom Hundert" gesetzt.

Artikel III.

§ 1.

Für die Ablösung der Hauszinssteuer gilt Artikel II der Verordnung zur Abänderung der Hauszinssteuerverordnung vom 9. März 1932 (Gesetzsamml. S. 111), soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 2.

Der Ablösung der Hauszinssteuer sind die Steuerbeträge, die sich gemäß §§ 2, 4, 5 und 6 der Hauszinssteuerverordnung des ehemaligen Freistaats Waldeck und gemäß § 15 der hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften ergeben, zugrunde zu legen.

§ 3.

Für die Erteilung der Bescheinigungen gemäß Artikel 7 und 11 der Durchführungsverordnung vom 11. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 67) sind in den Kreisstädten die Gemeindevorstände und in den Landgemeinden die Landräte zuständig.

Artikel IV.

Die zuständigen Minister werden ermächtigt, Ausführungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 24. März 1932.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Zugleich für den Ministerpräsidenten
und den Finanzminister:
Severing.

(Nr. 13723.) Verordnung zur Durchführung der Verordnung Nr. 18 des Reichskommissars für Preisüberwachung über die Meldepflicht bei Preiserhöhungen im Kleinhandel mit Brot vom 27. Februar 1932. Vom 8. März 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 23. Februar 1932, betreffend Übertragung von Befugnissen an die obersten Landesbehörden, verordne ich folgendes:

§ 1.

Die zwischen dem Reichskommissar für Preisüberwachung und dem Germania Zentralverband Deutscher Bäckerinnungen getroffenen Vereinbarungen vom 23. Dezember 1931 über die Bäckerspanne (Anlage zum Runderlaß vom 30. Dezember 1931 — II. 13 065 —) werden durch die Verordnung Nr. 18 des Reichskommissars für Preisüberwachung nicht berührt und bleiben in Kraft.

§ 2.

Die im § 3 der Verordnung Nr. 18 des Reichskommissars für Preisüberwachung für die Entgegennahme der Meldungen über eine beabsichtigte Preiserhöhung bestellten Preisüberwachungsbehörden entscheiden zugleich über die Frage der Zulässigkeit der Preiserhöhung.

Preisüberwachungsbehörden im Sinne dieser Bestimmung sind die Regierungspräsidenten (mit Ausnahme von Wiesbaden und Kassel), in Berlin der Polizeipräsident.

Berlin, den 8. März 1932.

Der Preußische Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
Staudinger.

(Nr. 13724.) Verordnung über die Ausübung der Polizei in Stadt- und Landgemeinden durch staatliche Polizeibehörden. Vom 20. März 1932.

Auf Grund des § 6 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) ordne ich hiermit an, daß mit Wirkung vom 1. April 1932 ab die bisher nur für begrenzte Zeiträume staatlichen Polizeibeamten übertragene Ausübung der Polizei in der

Stadtgemeinde Ragnit dem staatlichen Polizeiverwalter in Tilsit,
Landgemeinde Oberwaldenburg dem staatlichen Polizeiverwalter in Waldenburg,
" Wörmlitz-Böllberg dem staatlichen Polizeiverwalter in Halle a. S.,
" Aue,
" Aylsdorf,
" Grana,
" Rasberg,
" Venenien,
" Leuna,
" Spergau,
" Kirchfährendorf,
" Stöbnitz,
Stadtgemeinde Mücheln dem staatlichen Polizeiverwalter in Weißenfels,
Landgemeinde Suhlerneundorf,
" Heinrichs dem staatlichen Polizeiverwalter in Suhl,
Landgemeinde Billstedt,
" Rahlstedt,
" Bramfeld,
" Steilshoop dem staatlichen Polizeiverwalter in Altona-Wandsbek,

in dem in meinem Beschlusse vom 6. März 1931 — II C I 81 Nr. 33 V — (MBliV. S. 199) näher bezeichneten Teile der Landgemeinde Sünderup dem staatlichen Polizeiverwalter in Flensburg,

in der

Stadtgemeinde Ehrenbreitstein,
Landgemeinde Pfaffendorf,
" Horchheim,
" Niederberg,
" Arenberg,
" Neudorf,
" Kapellen-Stolzenfels,
" Metternich,
" Arzheim,
" Urbar,
" Immendorf dem staatlichen Polizeiverwalter in Koblenz

nunmehr für unbegrenzte Zeit übertragen wird.

Die Zuständigkeit der staatlichen Polizeiverwalter in den genannten Gemeinden richtet sich nach dem für die betreffende staatliche Polizeiverwaltung gegebenen Regulativ.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Beschlüsse, Erlasse und Verfügungen werden mit dem 31. März 1932 aufgehoben.

Berlin, den 20. März 1932.

Der Preußische Minister des Innern.
Severing.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.